

ANLAGE: 8 NISSAN
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/C

Seite: 1 von 4
Stand: 26.03.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: TOP1 G3 114.3/C
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: TOP1 G3 LK114.3/C / / -
Radgröße nach Norm	: 7 J X 15 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 555
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1935
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 114,3/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 66,18
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: - /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: ohne Ring /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: NISSAN / 2125 NISSAN / 7105 NISSAN / 9648
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 100 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 8 NISSAN
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/C

Seite: 2 von 4
 Stand: 26.03.1996

Verkaufsbezeichnung **NISSAN PRIMERA** Fahrzeugtyp W10 Betriebserlaubnis e1*93/81*0010*.. FZ.-Hersteller 9648 = NISSAN

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-84	66 - 85		PKW KOMBI geschl. FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15-86	66 - 85	22B	
205/55R15-87	66 - 85	22B; 24J	

Verkaufsbezeichnung **NISSAN PRIMERA** Fahrzeugtyp P 10 Betriebserlaubnis F499 FZ.-Hersteller 2125 = NISSAN

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/50R15-82	55 - 85		PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/55R15-84	55 - 110	22B	
205/50R15-85	55 - 110	22B; 24J	
215/45R15	55 - 110	625; 631	

Verkaufsbezeichnung **NISSAN PRIMERA** Fahrzeugtyp P 10 Betriebserlaubnis F499/1 FZ.-Hersteller 2125 = NISSAN

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/50R15-82	55 - 92		Nur bis einschl. Nachtrag 1; PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; Für STUFEN- und SCHRÄGHECK; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/55R15-84	55 - 110	22I	
205/50R15-85	55 - 110	22B; 24J	
215/45R15-84	55 - 110	22I; 24J; 625	
195/50R15	110	631	

Verkaufsbezeichnung **NISSAN PRIMERA** Fahrzeugtyp P 10 Betriebserlaubnis F499/1 FZ.-Hersteller 2125 = NISSAN

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/50R15-82	55 - 92	24J	Nur ab Nachtrag 2; PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; Für STUFEN- und SCHRÄGHECK; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/55R15-84	55 - 92	22I; 24J	
205/50R15-85	55 - 110	22B; 24J	
215/45R15-84	55 - 110	22I; 24J; 625	
195/50R15	110	24J; 631	
195/55R15	110	22I; 24J; 51G	

Verkaufsbezeichnung **NISSAN PRIMERA** Fahrzeugtyp W 10 Betriebserlaubnis F532 FZ.-Hersteller 7105 = NISSAN

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-84	55 - 85		PKW KOMBI geschl., FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15-86	55 - 85	22B	
205/50R15-85	55 - 85	22B; 24J	
205/55R15-87	55 - 85	22B; 24J	

Auflagen**Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000
MICHELIN	XGTV
YOKOHAMA	AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten